

ENTWURF

10. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“, vom 17.12.2004, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend mit „TBS“ bezeichnet), mit Wirkung vom folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6, Absätze 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2007 in der Fassung des 9. Nachtrages vom 27.11.2015 erhält folgende Fassung:

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über einen unselbständigen öffentlichen Sichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - in Reinigungsklasse A: | 1,67 Euro |
| - in Reinigungsklasse B: | 1,42 Euro |
| - in Reinigungsklasse C: | 1,12 Euro |

§ 8 Absatz 2 Satz 4 der vorgenannten Satzung wird wie folgt geändert:

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis zu §§ 2 und 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Straße	Reinigungshäufigkeit Straßenreinigung			Über- tragen gem. § 2	Reinigungs-klasse Straßenreinigung und Winterdienst		
	1 x	2 x	3 x		1 x	A	B
	w ö c h e n t l i c h						
Astrid-Lindgren-Weg	x						x
Erich-Kästner-Weg	x						x
Michael-Ende-Weg	x						x
Otfried-Preußler-Weg	x						x
Wilhelm-Busch-Weg	x						x

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.